

Grammetalbote

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstetstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

11.01.2025

Nr. 01/2025

06. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.grammetal.de | E-Mail: post@grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Neujahr

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Grammetal ein glückliches, gesundes und friedliches Jahr 2025! Möge es Ihnen Freude und viele schöne Momente bringen.

Lassen Sie uns gemeinsam anpacken und das Beste aus diesem Jahr machen.

Im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung der Gemeinde Grammetal

*Ihr Bürgermeister
Roland Bodechtel*



Aus dem Inhalt

- | | |
|---|---------|
| • Neujahrsgruß des Bürgermeisters | Seite 4 |
| • Änderungen von Satzungen:
Kita-Gebührensatzung, Hebesatzung,
Straßenreinigungssatzung | Seite 4 |
| • Informationen zur Umsetzung der
Grundsteuerreform | Seite 7 |

Kontakt für Beiträge

Telefon: 03643 8311-20, 23
E-Mail: grammetalbote@grammetal.de
private Anzeigen: über Druckerei (s. Impressum)

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 02/2025 erscheint am 08.02.2025

Redaktionsschluss: 26.01.2025

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Grammetal

Objekt 1, Schloßgasse 19 (Fax: 03643 8311-21)	
Hauptamt	03643 8311-23, 22
Kitaverwaltung	03643 8311-25
Personal	03643 8311-24
Einwohnermeldeamt	03643 8311-10
Bauamt	03643 8311-42, 43, 44
Ordnungsamt	03643 8311-40, 41
Friedhofsamt	03643 8311-40
Feuerwehr	03643 8311-31

Objekt 2, Schloßgasse 22 (Fax: 03643 8311-45)	
Bürgermeister	03643 8311-17
Sekretariat	03643 8311-20
Kämmerei	03643 8311-15
Kasse	03643 8311-11
Grund- und Hundesteuer	03643 8311-14
Gewerbesteuer	03643 8311-19

Sprechzeiten (vorzugsweise mit Terminvereinbarung)

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr

Aus aktuellen Anlässen können sich die Öffnungszeiten (ggf. auch kurzfristig) ändern. Beachten Sie insofern Informationen zu geänderten Öffnungszeiten auf unserer Internetseite (www.grammetal.de). Sofern Sie die Öffnungszeiten über andere Internetportale beziehen, berücksichtigen Sie bitte, dass diese Daten nicht durch die Gemeinde an die Portale gegeben werden. Auf die Richtigkeit dieser Informationen durch Drittanbieter sollten Sie sich nicht verlassen.

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

nur mit Termin	Terminvergabe über: https://www.terminland.de/grammetal/
Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 10:00 Uhr

Bitte beachten Sie bei telefonischer Anfrage, dass der Mitarbeiter im Meldeamt Ihren Anruf nicht entgegennehmen kann, wenn er sich in Bearbeitung eines Anliegens mit einem Bürger befindet.



Schiedsstelle, Kontakt über	03643/8311-0
------------------------------------	--------------

Kindergärten

Gesamtleitung	036203 253594
Zwergenland, Hopfgarten, Im Hanfsack 9, 99428 Grammetal	03643 825190
Mönchszwerge, Mönchenholzhausen, Erfurter Straße 17, 99428 Grammetal	036203 51273
Kindergarten Niederrimmern, Anger 2, 99428 Grammetal	036203 90400

Bauhof Utzberg, Am Peterborn 1, 99428 Grammetal	
Rufnummer	036203 253737

**Kontaktdaten Freiwillige Feuerwehr
Ortsbrandmeister Herr Ruttkies, Tel. 0176 100 22 119
Kontakt in der Verwaltung:
Tel.: 03643 8311-31**

Wehrführer

Bechstetstraß	Torsten Roland
Daasdorf a. Berge	Mirko Schmidt
Eichelborn	Daniel Fronck-Barthel
Hayn	Thorsten Klink
Hopfgarten	Eric Löbnitz
Isseroda	René Sickmüller
Mönchenholzhausen	Knuth Lippert
Niederrimmern	Marco Ruttkies
Nohra	Alexander Saalfeld
Obergrunstedt	Peter Partschfeld
Obernissa	Domenik Poloczek
Ottstedt a. Berge	Anja Schiller
Sohnstedt	Paul Seidel
Troistedt	Conrad Nickel
Ulla	Ronny Keßler
Utzberg	Pascal Apel

Wichtige Rufnummern

Polizei vor Ort im Objekt Schloßgasse 22, Zi 5	
KOB Herr Birnschein	
gerade Woche: Di. 09:00 - 12:00 Uhr	
ungerade Woche: Di. 16:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung	
Rufnummer	03643 772148, 015207893246
Notrufe, Bereitschaftsdienst	
Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Rettungsleitstelle	03644 50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Standesamt Berlestedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg

Rufnummer	036452 78517 oder 78527
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	07:30 - 10:30 Uhr

Abfallentsorgung: Kreiswerke Weimarer Land

Tel: 03644 – 540-674, -675, -677, -678, -680
Fax: 03644 – 540-679
https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html
Hier erhalten Sie u.a. Informationen zu:
<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungskalender (Hausmüll, gelber Sack, Papier) • Online-Anmeldung - Abfuhr Sperrmüll • Termine Schadstoffmobil • Entsorgung Pflanzlicher Abfälle <ul style="list-style-type: none"> o Standplätze Grünschnitt-Container • Antrag auf Eigenkompostierung • Abfallsatzung • Abfallgebührensatzung

Abwasserentsorgung

Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena	
Tel.	03641 688-480
Fax	03641 688-595
E-Mail:	kontakt@jenawasser.de
Homepage:	www.jenawasser.de

Gebühren- und Beitragserhebung	03641 688-486
Frau Erhardt	
Technischer Kundenservice Abwasser	03641 688-600
Herr Luthe	
Fäkalienabfuhr	03641 688-496
24-Stunden-Havariedienst	03641 688-888

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar	
zuständig für: Bechstetstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg	
Zentrale	03643 7444-0
Störungsdienst	03643 7444-444

Stadtwerke Erfurt

zuständig für: Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa, Sohnstedt	
Rufnummer	0361 564-1818

Energie

Kundenzentrum TEAG	03641 817-1111
Störungsdienst Strom	0800 686 1166

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	
zuständig für: Bechstetstraß, Isseroda, Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Obernissa, Sohnstedt	
Rufnummer	0160 96848126
E-Mail	info@schornsteinfeger-ludwig.de

BSFM Christian Remde

zuständig für: Eichelborn, Hayn	
Rufnummer	0151 58804469
E-Mail	christian.remde@gmx.de

BSFM Heider

zuständig für: Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	
Rufnummer	0176 81272613
E-Mail	marcel-heider@web.de

Kontaktdaten Ortschaftsbürgermeister	
Bechstedtstraß	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Zur Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Detlef Leibing
Stellvertreter	Julian Lehmann
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	bechstedtstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 17:00 - 18:00 Uhr
Daasdorf a. Berge	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Trautermannweg 2
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Johannes
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18:00 - 19:00 Uhr
Eichelborn	
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Metzner
Stellvertreterin	Cathrin Schier
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	eichelborn@grammetal.de
Hayn	
Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hayn@grammetal.de
Hopfgarten	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Sebastian Kühn
Stellvertreter	Mathias Schmidt
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Montag 17:30 - 18:30 Uhr (gerade Wochen)
Isseroda	
Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Konstantin Schwark
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 01517/5018351
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Freitag 16:00 - 17:00 Uhr
Mönchenholzhausen	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	moenchenholzhausen@grammetal.de
Sprechzeiten	Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr
Niederzimmern	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Lars Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Laue
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	niederzimmern@grammetal.de
Sprechzeiten	Montag 17:30 - 18:30 Uhr
Nohra	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Schiller
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Donnerstag gemäß Aus- hang und jederzeit nach Abstimmung
Obergrunstedt	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Ralf Sommer
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Obernissa	
Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a
Ortschaftsbürgermeister	Hans-Peter Goltz
Stellvertreter	Katrin Hucke
Telefon	0172/7930878
E-Mail	obernissa@grammetal.de
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Ottstedt a. Berge	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Sturm
Stellvertreterin	Birgit Reimann
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	ottstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Montag im Monat von 18:00 - 18:30 Uhr
Sohnstedt	
Ortschaftsbürgermeister	Steffi Günther
Stellvertreter	Jonas König
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de
Troistedt	
Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschaftsbürgermeister	Ilka Poschner
Stellvertreter	Manuel Quiet
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	troistedt@grammetal.de
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Ulla	
Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschaftsbürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß-Schindler
Telefon	01723626309
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:00 Uhr
Utzberg	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Hellmund
Stellvertreter	Kerstin Linsenbarth
Telefon	0160/4400907
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Montag von 18:00 - 19:00 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

Herausgeber: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Roland Bodechtel, Bürgermeister der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil

- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil der Gemeinde

Neujahrsgruß des Bürgermeisters

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen der Gemeinde Grammetal, das alte Jahr ist vergangen und wir hatten über die Feiertage Zeit innezuhalten und zurückzublicken auf die Monate, die hinter uns liegen. Während wir die Herausforderungen und Erfolge des vergangenen Jahres reflektieren, dürfen wir nicht vergessen, dass jeder Jahresbeginn auch Chancen für einen Neuanfang bietet.

Mit dem Start ins neue Jahr 2025 blicken wir voller Zuversicht und Hoffnung in die Zukunft. Es ist die Zeit, in der wir unsere Träume und Wünsche neu formulieren, uns auf das wirklich Wesentliche besinnen und mit frischer Energie in die vor uns liegenden Monate starten.

In einer Welt, die oftmals von Hektik und Unsicherheit geprägt ist, möchte ich betonen, wie wichtig es ist, den Frieden und die Gesundheit zu schätzen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine harmonische Gemeinschaft zu fördern, in der Respekt und Miteinander an erster Stelle stehen. Jeder Einzelne von uns kann dazu beitragen, dass unser Zusammenleben von Freundlichkeit und Toleranz geprägt ist.

Ich bin überzeugt, dass wir mit vereinten Kräften auch die Herausforderungen meistern können, die uns in diesem Jahr begegnen werden. In unseren Vereinen und in der Nachbarschaft gibt es unzählige Gelegenheiten sich zu einzubringen und aktiv zu werden. Ein starkes Miteinander ist der Schlüssel für die positiven Veränderungen, die wir uns wünschen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein glückliches, gesundes und friedliches Jahr 2025! Möge es Ihnen Freude und viele schöne Momente bringen.

Lassen Sie uns gemeinsam anpacken und das Beste aus diesem Jahr machen.

Herzlichst,

Ihr Bürgermeister Roland Bodechtel

Hinweis auf Bekanntmachungen von Satzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal werden öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite <https://www.grammetal.de/buergerservice-und-verwaltung/bekanntmachungen-landgemeinde/> vorgenommen. Eine zusätzliche nachrichtliche Veröffentlichung einer Satzung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Grammetal „Grammetalbote“.

Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal vom 17.12.2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **11.12.2024 mit Beschluss Nr. 65/2024** die **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum 12.12.2024 die Eingangsbestätigung (Akz. 11.90.05-47-2) erteilt und einer vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung zugestimmt.

Die Satzung wurde am 17.12.2024 (Bereitstellungstag) im Internet bekanntgemacht.

Nachfolgend erfolgt die nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch das Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 06.12.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal vom 23.11.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt Grammetalboten Nr. 12 am 12.12.2020, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal vom 06.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt Grammetalboten Nr. 12 am 17.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. und weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
188 €	268 €	132 €	188 €	0 €	0 €

2. Der § 7a erhält folgende Fassung:

§ 7a Höhe der Servicepauschale

Die Höhe der Servicepauschale entsprechend § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde beträgt je Kind und Monat

in der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Hopfgarten: 35,00 Euro;

in der Kindertageseinrichtung „Mönchszwerge“ Mönchenholzhäuser: 50,00 Euro;

in der Kindertageseinrichtung Niederzimmern: 21,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Grammetal, d. 17.12.2024

Gemeinde Grammetal

gez.

Roland Bodechtel

Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Grammetal vom 17.12.2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **11.12.2024 mit Beschluss Nr. 66/2024** die **Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Grammetal** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum 12.12.2024 die Eingangsbestätigung (Akz. 11.90.05-79-1-1097/2024) erteilt und einer vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wurde am 17.12.2024 (Bereitstellungstag) im Internet bekanntgemacht.

Nachfolgend erfolgt die nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Grammetal

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Grammetal wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 534 v. H. |
| 2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 545 v. H. |
| 3) Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grammetal für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.02.2024 außer Kraft.

Grammetal, d. 17.12.2024

Gemeinde Grammetal

gez.

Roland Bodechtel

Bürgermeister

Bekanntmachung

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung / Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Grammetal (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **11.12.2024 mit Beschluss Nr. 702024** die **Erste Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung / Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Grammetal (Straßenreinigungssatzung)** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum 12.12.2024 die Eingangsbestätigung (Akz. 11.90.05-20-2) erteilt und einer vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung zugestimmt.

Die Satzung wurde am 17.12.2024 (Bereitstellungstag) im Internet bekanntgemacht.

Nachfolgend erfolgt die nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung / Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Grammetal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt

geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290), erlässt die Gemeinde Grammetal folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung / Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Grammetal (Straßenreinigungssatzung) vom 02.05.2023, bekannt gemacht am 13.05.2023 im Amtsblatt (Grammetalbote), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) sowie dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in den jeweils aktuellen Fassungen mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes.

§ 2

§ 6 erhält folgenden Absatz 4 neu:

Von der Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie dem Winterdienst im Grundstücker Weg sind die Eigentümer und Besitzer der nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Siedlung „Am Rosenrain“: Gemarkung Obergrunstedt, Flur 3, Flurstücke 315/4, 315/5, 315/6, 315/8 ausgenommen.

§ 3

Anlage 1 Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (§ 8 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 (Benennung der Straßen) wird der Wortlaut „Grunstedter Weg“ durch den Wortlaut „Grunstedter Weg ab Kreuzung Angerstraße Richtung Ulla“ ersetzt.
2. In Nr. 2 (zeichnerische Darstellung der Straßen und Straßenabschnitte) wird in der Karte UNO die Markierung für das Teilstück Grunstedter Weg außerhalb der Ortslage Obergrunstedt bis Kreuzung Angerstraße entfernt.



Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grammetal, d. 17.12.2024

Gemeinde Grammetal

gez.

Roland Bodechtel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Gemäß § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung werden Bekanntmachungen in Wahlsachen durch Veröffentlichung einer elektronischen Ausgabe des Bekanntmachungstextes auf der Internetseite der Gemeinde (www.grammetal.de) vorgenommen.

Die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 wurde am 02.01.2025 (Bereitstellungstag) im Internet bekanntgemacht.

Nachfolgend erfolgt die nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht
auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

192 „Erfurt - Weimar - Weimarer Land II“

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 (2. Tag vor der Wahl) 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grammetal, d. 02.01.2025

Gemeinde Grammetal

gez.

Buss

Wahlleiter

Zentrale Rechnungseingangsplattform

Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist über die URL <https://verwaltung.thueringen.de> erreichbar.

Ein Direktanruf ist ferner über die URL <https://xrechnung-bdr.de> möglich.

Über dieses Portal können die Unternehmen ihre Rechnungen erfassen oder hochladen. Sie werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht angesehen.

Anschließend erfolgt die automatische Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die gemeldete E-Mailadresse der Gemeinde und wird dort verarbeitet.

Leitweg-ID der Gemeinde Grammetal: 16071103-0001-17

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass inhaltlich oder semantisch fehlerhafte Rechnungen nicht verarbeitet werden, sondern nach Aufforderung in korrigierter Form erneut zu übermitteln sind.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/projekte/e-rechnung/>

Nichtamtlicher Teil der Gemeinde

Informationen zur Umsetzung der Grundsteuerreform

Die Reform der Grundsteuer befindet sich auf der Zielgeraden. Ab 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Regeln und neuen Hebesätze der Gemeinden erhoben. Wie geht es jetzt weiter? Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie hier:

1. Warum gibt es eine Grundsteuerreform?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10. April 2018 die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für grundgesetzwidrig erklärt und den Bundesgesetzgeber zu einer Neuregelung für die Zukunft aufgefordert. Die derzeitige Bewertung beruht auf Grundstückswerten von 1964 (alte Bundesländer) und 1935 (neue Bundesländer) und spiegelt damit die tatsächliche Wertentwicklung eines Grundstücks nicht wider. Das bedeutet, dass es gegenwärtig zu steuerlichen Ungleichbehandlungen kommt, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes mit dem Grundgesetz für die Zukunft nicht mehr vereinbar sind. Der Bundestag trug diesem Urteil mit dem Beschluss zur Grundsteuerreform am 10. Juni 2021 entsprechend Rechnung. Der Gesetzgeber hat zudem über das Bewertungsgesetz geregelt, dass alle Einheitswerte, Grundsteuermessbescheide, Zerlegungsbescheide und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

2. Was ist die Grundsteuer und warum ist sie so wichtig für die Gemeinden?

Im Mittelpunkt der Grundsteuer steht der Grundbesitz, einschließlich der Gebäude sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Persönliche Verhältnisse des Eigentümers werden nicht berücksichtigt. Gezahlt wird sie grundsätzlich von den Eigentümern. Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten kommunalen Steuern. Nach der Gewerbesteuer bildet die Grundsteuer für die Gemeinde Grammetal den zweitgrößten Ertragsposten im Bereich der Gemeindesteuern.

3. Was ist der Unterschied zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B?

Grundsteuer A (agrarisch) wird für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erhoben.

Grundsteuer B (baulich) wird für Grundstücke erhoben, die bebaut sind oder bebaut werden können. Dies gilt für private als auch gewerblich genutzte Grundstücke.

4. Gilt die Grundsteuer bundeseinheitlich gleich?

Prinzipiell ist die Reform bundeseinheitlich geregelt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber den Ländern jedoch die Kompetenz für landeseigene Regelungen eingeräumt.

Der Freistaat Thüringen hat sich dafür entschieden, das Bundesmodell anzuwenden und keine eigenen Regelungen zu treffen. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise die Umsetzung der Reform nicht mit Bundesländern wie Sachsen oder Bayern vergleichbar ist. Dies ist insbesondere für Steuerpflichtige zu beachten, welche in mehreren Bundesländern steuerpflichtig sind.

5. Was passiert mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden?

Gebäude auf fremdem Grund und Boden werden ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als separate wirtschaftliche Einheit getrennt vom Grundstück besteuert. Die Steuerpflicht geht auf den Eigentümer des Grund und Bodens über.

Im Jahr 2024 wurden bereits alle Abmeldebescheide für solche Fälle verschickt. Unabhängig davon endet die Steuerpflicht automatisch durch die Regelungen des Bewertungsgesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft.

6. Wie kommt der neue Wert des Grundstücks zustande?

Der neue Wert ergibt sich unter anderem aus Lage und Größe des Grundstücks, dem Bodenrichtwert, der Art der Bebauung, dem Gebäudealter und auch der Wohnfläche.

Detaillierte Auskünfte zu dem Bewertungsverfahren kann Ihnen das Finanzamt Jena erteilen.

7. Wichtige Begrifflichkeiten im Grundsteuerrecht

Grundsteuerwert:

Das Finanzamt stellt auf Grundlage der abgegebenen Feststellungserklärung (Grundsteuerwerterklärung) den Grundsteuerwert für jedes bebaute oder unbebaute Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen) fest. Der Grundsteuerwert ersetzt den bisherigen Einheitswert.

Grundsteuermessbetrag:

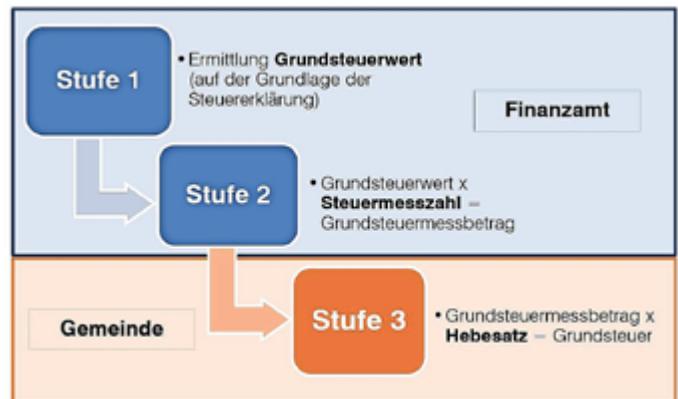
Das Finanzamt berechnet auf Grundlage des Grundsteuerwertbescheids den Grundsteuermessbetrag. Durch das Finanzamt werden dem Eigentümer der Grundsteuerwertbescheid und der Grundsteuermessbescheid bekannt gegeben.

Hebesatz:

Der Hebesatz für die Grundsteuer ist der Faktor, mit welchem der Grundsteuermessbetrag multipliziert wird. Mithilfe des Hebesatzes ermittelt die Gemeinde Grammetal das Grundsteueraufkommen und errechnet daraus im Einzelnen, wie viel Grundsteuer ein Steuerpflichtiger zahlen muss. Die Höhe des Hebesatzes ist das einzige Instrument, durch welches die Gemeinde Grammetal die Höhe der Grundsteuern beeinflussen kann.

8. Wie ermittelt sich die Grundsteuer bzw. wie wird sie berechnet?

Die Grundsteuerermittlung basiert nach erfolgter Grundsteuererklärung durch den Steuerpflichtigen auf 3 Stufen:



(Grafik: Stadt Nordhausen)

Die Gemeinde Grammetal kann dabei lediglich auf den Hebesatz Einfluss nehmen.

9. Sind die Hebesätze bereits beschlossen und rechtskräftig?

Die Festlegung der Hebesätze erfolgt in der Gemeinde Grammetal durch eine Satzung. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Entwurf für die Satzung samt den notwendigen Hebesätzen wurde am 26. November 2024 dem zuständigen Finanzausschuss präsentiert und wurde am 11. Dezember 2024 durch den Gemeinderat beschlossen.

Nach erfolgter Beschlussfassung muss die Satzung durch die zuständige Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land genehmigt und anschließend öffentlich bekannt gemacht werden. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

10. Kann ich mir meine Grundsteuer auch schon vor Erhalt des Grundsteuerbescheides errechnen und muss ich mehr oder weniger bezahlen?

Grundsätzlich kann die Steuerlast mittels nachfolgender Formel selbst errechnet werden:

Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = Grundsteuer
(aus Messbescheid des Finanzamtes)

Die individuelle Steuerhöhe kann sich verändern. Es kann dabei zu massiven Erhöhungen, aber auch massiven Senkungen kommen.

Im Kern lässt sich derzeit eine deutliche Verschiebung der Grundsteuerlast feststellen. So sinkt mehrheitlich die Steuerlast für gewerblich genutzte Grundstücke. Im Gegenzug steht eine mehrheitlich deutliche Erhöhung der Steuerlast für privat genutzte Grundstücke als auch für Mietwohngrundstücke. Dies liegt an der Neubewertung der Grundstücke.

11. Wann erhalte ich meinen Steuerbescheid und wann ist die Grundsteuer fällig?

Die Gemeinde Grammetal plant den Versand der Steuerbescheide im Januar/Februar 2025.

Die Fälligkeiten ergeben sich aus dem Grundsteuergesetz und können dem Bescheid entnommen werden.

12. Kann ich Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid einlegen und hat dieser Aussicht auf Erfolg?

Ein Steuerbescheid stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen einen Verwaltungsakt kann man grundsätzlich Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch hat jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Gemeinde Grammetal vom Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes abweicht und diesen Grundlagenbescheid nicht korrekt umsetzt.

Die Gemeinde Grammetal ist rechtlich dazu verpflichtet, jeden Widerspruch auf Zulässigkeit und Begründetheit zu prüfen. Kann

die Gemeinde Grammetal dem Widerspruch nicht abhelfen, so wird dieser an die Widerspruchsbehörde, Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, zur Entscheidung abgegeben. Die Entscheidung durch die Kommunalaufsicht ist kostenpflichtig. Bitte prüfen Sie genau Ihren Grundsteuerwert- und Grundsteuerermessbescheid des Finanzamtes. Ist dieser aus Ihrer Sicht fehlerhaft, so kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch bei dem Bescheid erlassenen Finanzamt eingelegt werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann beim Finanzamt ein Antrag auf Überprüfung des Grundsteuerwertes gestellt werden.

Die Entscheidungen des Finanzamtes sind für die Gemeinde Grammetal bindend. Die Gemeinde Grammetal kann von den getroffenen Entscheidungen deshalb nicht abweichen.

Widersprüche, die aus vermeintlich falschen Grundsteuerwert-/messbeträgen resultieren, haben bei der Gemeinde Grammetal keine Aussicht auf Erfolg. Ebenso gewährt die Gemeinde Grammetal im Regelfall keine Aussetzung der Vollziehung, da seitens der Gemeinde Grammetal keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlagen und Grundlagenbescheide des Finanzamtes bestehen. Bitte beachten Sie: Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid hat bezüglich der Zahlung keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch entbindet Sie demnach nicht von der Zahlungsfrist. Bleibt die Zahlung aus, wird die Forderung kostenpflichtig gemahnt.

13. Was muss ich tun, wenn es an meinem Grundstück Änderungen gab?

Als Stichtag für die Grundsteuerfeststellung gilt der 1. Januar 2022. Sofern es danach Änderungen gab (z.B. erstmalige Bebauung/Umbauten, Abriss von Bestandsgebäuden, Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche etc.) sind Sie dazu verpflichtet, dies dem Finanzamt anzuzeigen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Informationsseite des Freistaates Thüringen: <https://finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grundsteuer> (externer Link)

14. Was passiert mit erteilten SEPA-Lastschriftmandaten?

Durch die grundsätzliche Neuregelung der Grundsteuer und der damit verbundenen Neuanlage aller Grundstücke hat sich die Finanzverwaltung dazu entschieden, dass alle bestehenden SEPA-Mandate für Grundsteuern neu eingereicht werden müssen. Dies soll gewährleisten, dass alle notwendigen Daten aktuell und richtig sind. Alle bestehenden SEPA-Mandate für die bisherige Grundsteuer werden durch die Gemeinde Grammetal widerrufen. Ihnen als Eigentümern geht mit dem neuen Grundsteuerbescheid ein neues SEPA-Lastschrift-Formular zu, welches Sie uns bitte ausgefüllt und unterschrieben, gerne per E-Mail an kasse@grammetal.de oder per Post zurücksenden können.

Hinweis:

Für das Lastschriftverfahren ist zwingend die datenschutzrechtliche Einverständniserklärung und -belehrung erforderlich. Diese wird mit der Unterschrift auf dem SEPA-Formular erteilt bzw. bestätigt. Aus diesem Grunde bitten wir ausschließlich das SEPA-Formular der Gemeinde Grammetal zu nutzen.

Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall die Abteilung Kasse schriftlich per E-Mail an: kasse@grammetal.de

15. Ich habe bis Ende Februar 2025 keinen Bescheid erhalten. Was kann ich tun?

Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob Ihnen bereits ein Grundsteuerwert- und messbescheid vom Finanzamt vorliegt. Ist dies der Fall, kontaktieren Sie bitte das Sachgebiet Steuern unter Tel. 03643/831114.

Sofern Ihnen kein Grundsteuerwert- und messbescheid vorliegt, prüfen Sie bitte, ob Sie für Ihr Grundstück bereits eine Grundsteuererklärung abgegeben haben. Sollte dies nicht der Fall sein, holen Sie dies bitte nach. Für Fragen bezüglich der Grundsteuererklärung wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Jena.

Hinweise auf Bekanntmachungen zur Bundestagswahl am 23.02.2025

Gemäß § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung werden Bekanntmachungen in Wahlsachen durch Veröffentlichung einer elektronischen Ausgabe des Bekanntmachungstextes auf der Internetseite der Gemeinde (www.grammetal.de) vorgenommen.

Bekanntmachungen der Gemeinde sind wie folgt vorgesehen:

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Vorgesehener Termin der Bekanntmachung im Internet (Bereitstellungstag)	Nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt
02.01.2025	11.01.2025

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Vorgesehener Termin der Bekanntmachung im Internet (Bereitstellungstag)	Nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt
31.01.2025	08.02.2025

gez.

Buss

Wahlleiter der Gemeinde

Informationen zur Briefwahl für die Bundestagswahl am 23.02.2025

Wer am 23.02.2025 verhindert ist, das Urnenwahllokal aufzusuchen, kann an der Landtagswahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

- Die Wahlbenachrichtigung erhalten Sie bis zum 02.02.2025 zugesandt.
- Eine Beantragung ist bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr möglich.
- Voraussichtlich ab 03.02.2025 können die Briefwahlunterlagen versandt werden, sofern die gedruckten Stimmzettel bereits vorliegen.

Möglichkeiten der Beantragung

1. Schriftliche Beantragung

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte in einem ausreichend frankierten Briefumschlag (unzureichend frankierte Sendungen werden nicht angenommen) an die auf der Wahlbenachrichtigung angegebene Stelle (Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal).

oder

2. Online-Beantragung

- Sie haben auch die Möglichkeit, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen über das Internet mit Hilfe eines Online-Formulars zu beantragen. <https://www.wahlschein.de/16071036>



Die Online-Beantragung von Briefwahlunterlagen ist nur bis zum 16.02.2025 möglich. oder

3. Vor-Ort-Beantragung

Mit dem ausgefüllten Antrag können Sie ab dem 03.02.2025 die Briefwahlunterlagen auch direkt in der Gemeinde Grammetal beantragen:

Montag	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	Geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 10.00 Uhr
Fr, 21.02.2025	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr

Eine Sofortausstellung ist möglich.

Planen Sie hierbei ggf. längere Wartezeiten ein.

Andernfalls erfolgt eine Versendung der Unterlagen an Sie.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 192 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) rufe ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf:

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 7. Januar 2025 bis 18:00 Uhr der Bundeswahlleiterin** (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich und im Original angezeigt haben** und der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Des Weiteren sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz beigefügt werden.

Ohne vorherige Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter können andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerber) direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden. Auch Parteilose können sich als sogenannte Einzelbewerber/-kandidaten für ein Direktmandat in einem Wahlkreis zur Wahl stellen.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 18 Abs. 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen. Nach § 20 Abs. 1 BWG darf der Kreiswahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Dies gilt analog für den Einzelbewerber.

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr schriftlich und im Original beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung (BWO) eingereicht werden und müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson angegeben sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewer-

bers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27. März 2024 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 27. Juni 2024 möglich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen gemäß § 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 Bundeswahlordnung, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Bundeswahlgesetz zu bestätigen (Anlage 17 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (noch Anlage 14 Bundeswahlordnung) eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der Bundeswahlordnung) sind beizufügen:

- a) Anlage 15 Bundeswahlordnung:
Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) Anlage 16 Bundeswahlordnung:
die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) Anlage 14 Bundeswahlordnung:
sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner,
- d) Anlage 17 und 18 Bundeswahlordnung:
bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 der Bundeswahlordnung), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 Bundeswahlordnung.

Die amtlichen Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4 Wahlgebiet

Die Einteilung der Bundestagswahlkreise wurde im siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 13. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert und neu bekanntgemacht.

Danach wird der Wahlkreis 192 durch das Gebiet der kreisfreien Städte Erfurt und Weimar sowie der Verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinde Grammetal beschrieben und erhält den Namen Erfurt - Weimar - Weimarer Land II.

5 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2025 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I, S. 1376) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283),
- die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I, S. Nr. 436)

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

6 Anschrift des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 192 „Erfurt - Weimar - Weimarer Land II“ lautet:

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt
Der Kreiswahlleiter
99111 Erfurt

Sitz des Kreiswahlleiters: Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Datenverarbeitung

Abt. Statistik und Wahlen
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Telefonnummer: 0361 655-1490
Telefaxnummer: 0361 655-6680
E-Mail: wahlbehoerde@erfurt.de

Erfurt, 04.01.2025
Norman Bulenda
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Autobahn GmbH des Bundes

Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung Um- und Ausbau der bewirtschafteten Rastanlagen T&R Eichelborn Nord und Süd an der Bundesautobahn A 4, zwischen AS Erfurt-Vieselbach und AS Nohra

Die Bundesrepublik Deutschland -Bundesfernstraßenverwaltung-, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, plant an der BAB A 4, südöstlich der Stadt Erfurt, zwischen AS Erfurt-Vieselbach und AS Nohra, den Um- und Ausbau der bewirtschafteten Rastanlagen T&R Eichelborn Nord und Süd.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom

12.03.2025 bis 30.04.2026

zur Durchführung von Vorarbeiten auf folgende Flurstücke der Gemeinde Grammetal und der aufgeführten Ortsteile zuzugreifen.

Gemeinde Grammetal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bechsteds- straß (5306)	Flur 2	71/1, 71/2
	Flur 5	289/15, 289/16, 289/17, 290/6, 290/7, 290/8, 291/4, 291/5, 291/6, 292/1, 292/2, 292/3, 293, 294, 295, 296, 297, 299/8, 299/9, 299/11, 299/12, 300/1, 300/5, 300/6, 300/7, 312/1, 312/2, 312/3, 312/4, 312/5, 313, 314/5, 314/6, 315/1, 315/2, 315/3, 315/4, 315/6, 315/7, 315/8, 315/9, 315/10, 316/4, 316/5, 316/6, 317/2, 317/3, 317/6, 317/7, 317/8, 318/1, 318/2, 318/3, 319, 320, 321, 325/5, 325/6, 325/7, 325/8, 325/9, 331/3, 331/5, 331/7, 331/8, 331/9, 331/10, 331/11
Bechsteds- straß (5306)	Flur 6	335, 337, 338, 339/2, 339/3, 339/4, 339/5, 340/1, 340/2, 341/1, 341/2, 342/1, 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 342/7, 342/8, 342/9, 342/10, 342/13, 342/15, 342/16, 342/18, 342/19, 343/1, 343/4, 344/1, 344/4, 345/1, 346/2, 347/1, 347/4, 348/1, 348/4, 349/1, 349/4, 350/1, 350/4, 351/1, 351/4, 352/1, 352/4, 353/1, 353/4, 354/1, 354/4, 355/4, 355/6, 356/4, 356/6, 357/1, 357/2, 358/1, 358/2, 358/3, 358/4, 358/5, 358/6, 358/7, 358/8, 358/9, 358/10, 358/11, 358/12, 359/1, 359/2, 359/3, 360/1, 360/2, 360/3, 360/4, 360/5, 363/6, 363/8, 363/9, 367/1, 367/2, 367/3, 368/1, 368/2, 369, 370, 371/1, 371/2, 372/6, 372/8, 372/11, 372/12, 372/13, 372/14, 373/4, 373/5, 374, 375, 376, 377, 378, 381/1, 381/2, 381/3, 382/6, 382/8, 382/9, 383/1, 383/2, 383/3, 384, 386, 387/1, 387/2, 389/2, 389/3, 389/4, 390/2, 390/5, 390/6, 390/7, 390/8, 391/9, 391/10, 391/11, 391/12, 391/13, 391/14, 391/15, 392/5, 392/9, 392/10, 392/11, 393/5, 393/6,

Bechsteds- straß (5306)	Flur 6	394, 395/3, 395/5, 396, 397, 398/1, 398/2, 398/3, 398/4, 398/5, 398/6, 398/7, 398/8, 399, 400, 401, 402, 403, 521, 522, 523, 524, 530, 531, 559, 560
Eichelborn (2144)	Flur 2	193/3, 194, 202/2, 205, 206, 208/2, 209, 210, 212, 213, 214, 215, 216/1, 217, 218, 219, 221, 222, 224, 225, 226/2, 226/3, 226/4, 226/5, 226/6, 227/4, 227/5, 227/6, 227/7, 227/8, 227/9, 227/10, 227/11, 227/12, 228/1, 228/3, 228/4, 228/5, 228/6, 229/2, 229/3, 229/4, 230, 231/1, 231/2, 231/3, 231/4, 231/5, 232/1, 232/2, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 241/3, 241/4, 242/4, 243/1, 243/2, 243/5, 244/3, 245/2, 245/4, 246, 247, 248, 254/2, 836, 837, 861, 862, 863, 864, 881, 882, 883, 884, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 924, 925, 926
Eichelborn (2144)	Flur 3	257/3, 257/4, 257/5, 257/6, 257/7, 258/2, 258/3, 258/4, 258/5, 258/7, 258/8, 258/9, 258/10, 258/11, 258/12, 259, 260/1, 260/2, 260/3, 261/3, 262/4, 262/5, 263/1, 263/4, 263/5, 263/6, 264, 265/1, 265/2, 265/3, 266, 267, 268/1, 268/2, 269/1, 269/2, 269/3, 270, 271/1, 271/2, 271/3, 271/4, 272/1, 272/2, 272/3, 272/4, 272/5, 273, 274, 275, 277, 278/1, 278/2, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285/2, 285/3, 300/5, 301/1, 302/1, 304/1, 304/3, 304/4, 939, 940
Isseroda (5338)	Flur 3	245/7, 245/8, 245/9, 253/10, 253/11, 253/12, 253/14, 254, 256/1

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Faunistische Untersuchungen sowie Biotoptypenkartierungen

Zur Vorbereitung der Planungen und als Grundlage landschaftsplanerischer Fachbeiträge sind faunistische Kartierungen (Tag- und Nachtbegehungen) sowie Biotoptypenkartierungen erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von Fachgutachtern (1 bis 2 Personen) im Rahmen örtlicher Erhebungen betreten werden. Unter Wahrung des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen erfolgt dabei die Aufnahme des Arteninventars anhand visueller und/oder akustischer Kontrollen. Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. soweit wie möglich über Feld- /Waldwege und Arbeitsschneisen.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.01.2025 gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle / Saale

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes JenaWasser

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 3/2024 ist am 18. Dezember 2024 erschienen.

Für die Gemeinde Grammetal mit ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Gemeinde Grammetal (Hauptamt),
Schloßgasse 19, 99428 Grammetal**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Veröffentlichung der 2. Nachtragshaushaltungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2024, die Veröffentlichung der Beschlüsse der 160. und 161. Verbandsversammlung sowie die ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes JenaWasser.

Zweckverband JenaWasser

Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

Fahrplan mobiler Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen

Haltepunkt: Hopfgarten, Tiefer Weg, gegenüber Bäckerei
Haltedauer: 30 Minuten

Tag	Datum	Uhrzeit
Di	14.01.2025	12:15
Di	28.01.2025	13:00
Di	11.02.2025	12:15
Di	25.02.2025	13:00
Di	11.03.2025	12:15
Di	25.03.2025	13:00
Di	08.04.2025	12:15
Di	22.04.2025	13:00
Di	06.05.2025	12:15
Di	20.05.2025	13:00
Di	03.06.2025	12:15
Di	17.06.2025	13:00
Di	01.07.2025	12:15
Di	15.07.2025	13:00
Di	29.07.2025	12:15
Di	12.08.2025	13:00
Di	26.08.2025	12:15
Di	09.09.2025	13:00
Di	23.09.2025	12:15
Di	07.10.2025	13:00
Di	21.10.2025	12:15
Di	04.11.2025	13:00
Di	18.11.2025	12:15
Di	02.12.2025	13:00
Di	16.12.2025	12:15
Di	30.12.2025	13:00

Änderung zum Erwerb der Untersuchungs- berechtigungsscheines ab 01.01.2025

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur ausgebildet oder beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung vorliegt. Dazu hat die Meldebehörde der Gemeinde bisher Berechtigungsnachweise für die Erst- und Nachuntersuchungen ausgestellt (sog. Untersuchungsberechtigungsscheine).

Mit der „Verwaltungsvorschrift zum Erwerb der Untersuchungsberechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz im digitalen Verfahren vom 18.07.2024“ wird das Verfahren geändert.

Ab 01.01.2025 ist nicht mehr das Meldeamt der Gemeinde, sondern das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zuständig.

Möglichkeiten der Beantragung:

Die Beantragung des Untersuchungsberechtigungsscheins soll in der Regel online erfolgen.

(<https://verbraucherschutz.thueringen.de/>)

Alternativ kann die Beantragung des Untersuchungsberechtigungsscheins schriftlich oder durch persönliches Erscheinen beim

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 Regionalinspektion Mittelthüringen
 Linderbacher Weg 30
 99099 Erfurt
 Telefon: 0361 57-3831620
 E-Mail: Poststelle.AS-Mitte@tlv.thueringen.de

beantragt werden.

Abfuhrtermine

vom 11.01.2025 bis 08.02.2025

Datum	Bezirk	Mülltyp
14.01.2025	Bechstedtstraß	Hausmüll
	Daasdorf a. Berge	Hausmüll
	Hopfgarten	Hausmüll
	Isseroda	Hausmüll
	Mönchenholzhausen	Hausmüll
	Niederzimmern	Hausmüll
	Nohra	Hausmüll
	Utzberg	Hausmüll
	U-N-O Gewerbegebiet	Hausmüll
15.01.2025	Bechstedtstraß	Gelbe Tonne
	Eichelborn	Gelbe Tonne
	Hayn	Gelbe Tonne
	Isseroda	Gelbe Tonne
	Mönchenholzhausen	Gelbe Tonne
	Nohra	Gelbe Tonne
	Obergrunstedt	Gelbe Tonne
	Obernissa	Gelbe Tonne
	Sohnstedt	Gelbe Tonne
	Troistedt	Altpapier
	Utzberg	Gelbe Tonne
17.01.2025	Eichelborn	Hausmüll
	Hayn	Hausmüll
	Obernissa	Hausmüll
	Sohnstedt	Hausmüll
20.01.2025	Troistedt	Hausmüll
21.01.2025	Hayn	Altpapier
	Mönchenholzhausen	Altpapier
	Obernissa	Altpapier
	Sohnstedt	Altpapier
22.01.2025	Obergrunstedt	Hausmüll
	Ottstedt a. Berge	Hausmüll
	Ulla	Hausmüll
27.01.2025	Daasdorf a. Berge	Gelbe Tonne
	Hopfgarten	Gelbe Tonne
	Niederzimmern	Gelbe Tonne
	Ottstedt a. Berge	Gelbe Tonne
	Ulla	Gelbe Tonne
	U-N-O Gewerbegebiet	Gelbe Tonne
28.01.2025	Bechstedtstraß	Hausmüll
	Daasdorf a. Berge	Hausmüll, Altpapier
	Hopfgarten	Hausmüll, Altpapier
	Isseroda	Hausmüll
	Mönchenholzhausen	Hausmüll
	Niederzimmern	Hausmüll, Altpapier
	Nohra	Hausmüll
	Ottstedt a. Berge	Altpapier
	Utzberg	Hausmüll, Altpapier
	U-N-O Gewerbegebiet	Hausmüll
29.01.2025	Bechstedtstraß	Altpapier
	Isseroda	Altpapier
	Nohra	Altpapier
	Obergrunstedt	Altpapier
	Ulla	Altpapier
31.01.2025	Eichelborn	Hausmüll
	Hayn	Hausmüll
	Obernissa	Hausmüll
	Sohnstedt	Hausmüll
03.02.2025	Troistedt	Hausmüll
	U-N-O Gewerbegebiet	Altpapier
04.02.2025	Eichelborn	Altpapier
	Troistedt	Gelbe Tonne
05.02.2025	Obergrunstedt	Hausmüll
	Ottstedt a. Berge	Hausmüll
	Ulla	Hausmüll



Deutsche Rentenversicherung

Ingo Torborg

Ehrenamtlicher Versichertenältester der DRV Mitteldeutschland

Beratungsservice vor Ort -
 die nächsten Sprechstunden

in Mönchenholzhausen:

in Weimar-West/:

Mi., 15.01.2025

Do., 13.02.2025

Mi., 05./19.02.2025

Do., 20.03.2025

Mi., 05./Do., 20.03.25

14:30 – 18:00 Uhr

09:00 – 13:30 Uhr

Bürotrakt an der KiTa

im Bürgerzentrum/Prager Str.5

Terminvereinbarungen erbeten unter

Telefon: **03644-8779952** (mo.-do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder: **03644-540769** (di.+fr., 09:00 – 11:00 Uhr)

e-Mail: [ingo.torborg\[at\]online.de](mailto:ingo.torborg[at]online.de) (bitte Wohnort angeben)

Zusätzliche Sprechstunden finden u.a. statt in
 Bad Berka, Berlstedt, Klettbach, Kromsdorf

Versicherte bekommen kostenfrei Beratung zu rentenrechtlichen
 Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Beantragung von
 Renten wegen Erwerbsminderung, Alters oder Todes

**PFLEGE-
 BERATUNG**

neutral, unabhängig und kostenfrei

Frau Haase, Pflegefachkraft im
 Sozialamt berät Sie in allen Fragen
 rund um das Thema Pflege.

- in Ihrem Heimatort
- in der Häuslichkeit
- im Landratsamt Apolda,
 Bahnhofstr. 28

BERATUNG ZU THEMEN WIE:

Pflege

Pflegebedürftigkeit

Hilfe zur Pflege

Unterstützung

Demenz

Information & Terminabsprachen

03644 540 797

0151 400 690 63

post.sozialamt@weimarerland.de



WEIMARER
 LAND



Hinweis der Gemeinde:

Die Termine wurden vom Abfallkalender des Kreises übernommen.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Termine wird durch die Gemeinde nicht gegeben.

Bitte erkundigen Sie sich vorab bei den Kreiswerken (z.B. online über <https://weimarerland.de/de/kreiswerkeneu.html>), inwieweit die Termine korrekt sind.

ONLINE-ENTSORGUNGSKALENDER

Auf der Internetseite (www.weimarerland.de -> Leben / Kreiswerke -> Links -> Abfallkalender -> Wohnort eingeben) können alle Entsorgungstermine eingesehen und heruntergeladen werden. Auch eine Übernahme der Entsorgungstermine für den jeweiligen Wohnort ist möglich.

TERMINVERSCHIEBUNGEN ZU DEN FEIERTAGEN!

In den Kalenderwochen mit Feiertagen verschieben sich ab dem Feiertag ALLE Abfuhrtermine jeweils um einen Tag (Beispiel: Mittwochstour am Donnerstag, Donnerstagstour am Freitag und Freitagstour am Samstag).

Änderungen vorbehalten - Anpassungen immer aktuell in der MüllApp!

Ortschaft Hopfgarten**Nichtamtliches****Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Hopfgarten,**

zum Jahreswechsel möchte ich Ihnen meine herzlichsten Neujahrsgrüße übermitteln! Ein neues Jahr steht vor der Tür und ich hoffe, dass es für Sie voller Freude, Gesundheit und Erfolg sein wird.

Das vergangene Jahr war geprägt von Herausforderungen, aber auch von vielen schönen Momenten, die wir gemeinsam erlebt haben. Lassen Sie uns die positiven Erfahrungen mit ins neue Jahr nehmen und weiterhin zusammenarbeiten, um unser Dorf zu einem noch besseren Ort zu machen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung. Gemeinsam können wir auch im kommenden Jahr viel erreichen. Lassen Sie und die kommenden Monate mit Optimismus und Tatkraft angehen!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein glückliches und gesundes neues Jahr!

Herzliche Grüße
Euer Ortschaftsbürgermeister
Sebastian Kühn

Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister

Die Sprechstunde findet jeden 2. Montag von 17:30 - 18:30 Uhr (gerade Wochen) statt. Gesonderte Terminvereinbarungen und Anfragen bitte unter hopfgarten@grammetal.de

Ortschaft Isseroda**Amtliches****Bekanntmachung von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen des Ortschaftsrates**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7 davon anwesend: 5

44 / U / 24

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda bittet den Bürgermeister der Gemeinde Grammetal die Ortsbeleuchtung in der Ortschaft Isseroda in den Nachtstunden wieder dauerhaft anzuschalten.

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0
Bestätigt: Ja

Nichtamtliches**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Isseroda,**

ich hoffe, dass Ihr alle schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr hattet. Für 2025 wünsche ich Euch von Herzen alles Gute und Kraft und Zutrauen für alle Hindernisse die kommen mögen.

Beginnen möchte ich diesen Beitrag mit einer guten Nachricht der letzten Grammetal Gemeinderatssitzung des Jahres 2025. Im Jahr 2022 hatte sich die Landgemeinde aufgrund drastisch steigender Energiepreise dazu entschlossen, die Ortsbeleuchtung in den Nachtstunden zeitweise auszuschalten. Auch zweieinhalb Jahre später haben viele Ortschaftsbürgermeister - so auch ich in Isseroda - immer wieder kritische Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu dieser Maßnahme erhalten. Der Isserodaer Ortschaftsrat hatte sich stets darum bemüht, die Ortsbeleuchtung - so wie es als eigenständige Gemeinde auch in finanziell schwierigen Zeiten immer gewesen ist - wieder anzuschalten. Nach intensiver Debatte hatte sich der Gemeinderat mehrheitlich dazu entschlossen, den bisherigen Beschluss zur Zeitschaltregelung der Ortsbeleuchtung von Dezember 2023 wieder aufzuheben. Nach zweieinhalb Jahren Diskussion ist deutlich geworden, dass es zu diesem Thema ganz grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen in den einzelnen Ortschaften der Landgemeinde gibt. Deshalb freut es mich, dass der Bürgermeister daraufhin angekündigt hat, nach der Aufhebung des Beschlusses den Willen der Ortschaftsräte in den einzelnen Dörfern zu berücksichtigen. Der Isserodaer Ortschaftsrat hat daher noch im alten Jahr die Gelegenheit genutzt, per Umlaufverfahren einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Unserer Auffassung nach ist das Wiederanschalten der Ortsbeleuchtung eine wichtige Maßnahme, um der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde nachzukommen und das individuelle Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger wieder zu verbessern.

Nach dieser durchaus erfreulichen Nachricht möchte ich aber auch über zwei schwierige und herausfordernde Entscheidungen des Gemeinderates informieren. Auch wenn es sich um zwei getrennte Entscheidungen handelt, so haben sie doch die gleiche Ursache: die insgesamt angespannte Haushaltssituation der Gemeinden. Die Preissteigerungen der letzten 5 Jahre von deutlich über 20 % haben auch vor der Gemeinde Grammetal nicht Halt gemacht. Insofern viel es schon in den letzten Jahren trotz an sich guter Steuereinnahmen schwer, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Hinzu kamen in den vergangenen Jahren auch stetig steigende Umlagen an den Landkreis, die zur Finanzierung von steigenden Sozialausgaben des Kreises z.B. für Wohngeld oder Hilfen zur Pflege erforderlich wurden. Mit Blick auf den immer größer werdenden Investitionsbedarf der Gemeinde - im Bereich Brandschutz bspw. allein 7 bis 10 Mio. Euro in den nächsten 10 Jahren - muss der Gemeinderat sicherstellen, dass die kommunalen Pflichtaufgaben solide finanziert sind. Deshalb hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung auch über neue Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer beraten. Aufgrund der ab 2025 im Rahmen der Grundsteuerreform geltenden neuen Grundsteuermessbescheide mussten die Grundsteuerhebesätze ohnehin angepasst werden. Nach intensiver Diskussion hat sich der Gemeinderat dazu entschieden bei den Grundsteuerhebesätzen die Inflationsentwicklung der letzten 5 Jahre (in denen der Hebesatz konstant geblieben ist) zu berücksichtigen. Das Grundsteueraufkommen soll deshalb anhand der Inflationsrate der vergangenen Jahre ansteigen. Daraus ergeben sich die folgenden Hebesätze: Grundsteuer A: 534 % und Grundsteuer B: 545 %. Bei der Gewerbesteuer gestaltet sich die Situation etwas anders, da die Gewerbesteuer in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen auch ohne Hebesatzänderung ansteigen kann. In den letzten Jahren hat sie das auch durchaus getan, sodass sich der Gemeinderat für eine moderatere Anhebung des Hebesatzes von 395 % auf 425 % entschieden hat. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass Personengesellschaften - also GbRs, Soloselbstständige, Handwerker etc. - die geleistete Gewerbesteuer auf die zu zahlende Einkommenssteuer nach § 35 EStG bis zu einem Hebesatz von 400 % anrechnen können. Für diese Gewerbetreibende beträgt die Nettosteuerbelastung daher in der Regel nur ca. 6% der eigentlich zu zah-

lenden Gewerbesteuer. Diese Regelung gilt aber insbesondere nicht für Kapitalgesellschaften wie GmbHs, AGs und allgemein in der Regel größere Unternehmen. Durch diese Anpassung erhofft sich die Gemeinde Mehreinnahmen von ca. 350.000 Euro. Uns ist natürlich völlig klar, dass diese Maßnahmen zur Unzeit kommen und auch die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde nicht gerade positiv beeinflussen wird. Allerdings haben gerade die letzten Haushaltsjahre gezeigt, dass der Gemeinde jährlich ca. 0,5 bis 1 Mio. Euro an Investitionsmitteln fehlen, um die für ihre Pflichtaufgaben erforderlichen Investitionen langfristig zu finanzieren. Insofern wird auch nach dieser Steueranpassung die Haushaltsaufstellung eine Herausforderung bleiben.

In diesen Zusammenhang passt auch die zweite schwere Entscheidung des Gemeinderates zur Anpassung der Elternbeiträge in den kommunalen Kindergärten, die etwas zeitverzögert auch in den Einrichtungen in Isseroda und Nohra Anwendung finden soll. Im Bereich der Kindertagesbetreuung haben wir in den vergangenen 5 Jahren beispiellose Platzkostensteigerungen erlebt. Die Arbeitsentgelte der Erzieher/innen sind seit 2020 um ca. 24 % (inklusive einer Schätzung für den Tarifabschluss 2025) gestiegen. Durch einen ab 2025 verbesserten Betreuungsschlüssel wird zusätzlich bei gleicher Kinderzahl ca. 17 % mehr Personal benötigt, um die aktuellen Betreuungszeiten abzudecken. Allein dadurch sind die Personalkosten pro Platz um über 48 % im Vergleich zu 2020 gestiegen. Hinzukommt, dass sich die Kinderzahl seit 2023 deutlich reduziert hat (ca. - 25%), sodass sich auch steigende Unterhalts- und Energiekosten auf weniger Kinder verteilen. Insgesamt kostet uns dadurch ein Kindergartenplatz im Jahr 2024 ca. 1.270 Euro monatlich (Vergleich 2020: 816 Euro, d.h. + 56 % Steigerung). Die Gesamtkosten in der Kindertagesbetreuung sind durch diese Entwicklung von ca. 3,6 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro jährlich angewachsen. Bisher hatte der Gemeinderat die Devise vertreten, dass die Eltern in Form von Elternbeiträgen 25 % der Platzkosten tragen sollen. Dieser Prozentsatz würde einem Elternbeitrag von 318 Euro monatlich und einen Anstieg um 114 Euro (+56%) entsprechen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport der Gemeinde hatte im Vorfeld intensiv über diese Zahlen beraten und ist zu dem eindeutigen Schluss gekommen, dass dieser Satz für Familien nicht zumutbar ist. Stattdessen hatte man empfohlen, dass die Gemeinde rund 170.000 Euro an zusätzlichen Eigenmitteln in die Hand nehmen soll, um den Elternbeitragssatz auf 21,1% bzw. 268 Euro monatlich zu reduzieren. Dieser Vorschlag entspricht immer noch einer drastischen Steigerung der Elternbeiträge um 31% bzw. 64 Euro. Diese Entscheidung ist dem Gemeinderat deshalb sichtlich nicht einfach gefallen. Mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation macht auch diese Entwicklung die oben beschriebenen Steuerhebesatzanpassungen erforderlich. Zukünftig wird die Gemeinde die Kindertagesbetreuung mit ca. 2 Mio. Euro anstelle von 1,8 Mio. Euro bezuschussen. Das Land Thüringen trägt weitere Kosten über Zuschüsse in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro. Die Elternbeiträge belaufen sich in Summe auf ca. 0,8 Mio. Euro. Hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass von diesen ca. 800.000 Euro das Land Thüringen die Beiträge für die letzten 24 Monate vor Schuleintritt übernimmt (seit 2018 12 Monate, seit 2020 24 Monate). Insofern kann man die aktuelle Erhöhung in finanzieller Hinsicht für die Eltern in etwa mit der Zeit vergleichen, wo es nur ein beitragsfreies Kitajahr (z.B. 2019) gab. Nach intensiver und teils leidenschaftlicher Debatte ist der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag des Sozialausschusses gefolgt. Zuvor hatte er einen Vorschlag von Teilen der Elternschaft abgelehnt, der einen maximalen Elternbeitragssatz von 227 Euro (+ 11 % zum aktuellen Satz von 2020) vorsah. Dieser Vorschlag hatte einseitig die Prognose von höheren Kinderzahlen vorgesehen ohne die Personalkosten entsprechend anzupassen. Eine Umsetzung wäre nur durch die Reduzierung des Elternumlagesatzes auf 17,9 % möglich gewesen, was insgesamt zusätzliche 300.000 Euro an Eigenmitteln der Gemeinde im Vergleich zum bisherigen Stand in Anspruch genommen hätte. Damit berücksichtigt der Vorschlag nicht mal die Hälfte der allgemeinen Inflationsentwicklung und nur ein Fünftel der Platzkostensteigerung. Dadurch wäre der Großteil der durch die Hebesatzanpassung zu erwartenden Steuermehreinnahmen für die Umsetzung dieses Vorschlages erforderlich gewesen. Deshalb wäre die Zustimmung des Gemeinderats nur durch eine deutlich größere Steuerhebesatzerhöhung finanzierbar geworden. Natürlich gehört auch diese Entscheidung zu denjenigen, die man als Gemeinderat nicht gern trifft. Allerdings hat der Gemeinderat auch deutlich gemacht, dass man Eltern bei steigenden Platzkosten nicht alleine

lässt und steigert den kommunalen Zuschuss von ca. 400 Euro monatlich pro Kind in 2020 auf ca. 600 Euro in 2025. Auch das Land trägt ab 2025 mehr bei und erhöht seine Zuschüsse von ca. 200 Euro monatlich pro Kind auf ca. 400 Euro. In den nächsten zwei Jahren stehen nun Gemeinderat und Sozialausschuss vor der herausfordernden Aufgabe gemeinsam mit den Eltern und Kindergärten einen weiteren Platzkosten- und Elternbeitragsanstieg zu verhindern.

Um nun zum Abschluss wieder zu ortsspezifischen Themen zurückzukommen, möchte ich mich ganz herzlich bei der Kirchengemeinschaft Isseroda für die Organisation des Knuffestes bedanken. Ihr habt uns damit einen guten Start ins neue Jahr beschert. Auch 2025 stehen wieder viele tolle Veranstaltungen in unserer Ortschaft an und ich möchte im Namen der Isserodaer Vereine ganz herzlich dazu einladen. Wir freuen uns natürlich wie bei allen Vorhaben in unserer Dorfgemeinschaft über Menschen, die mit anpacken und sich engagieren wollen. Auch dazu seid Ihr herzlich eingeladen.

Am 23. Februar findet aller Voraussicht nach die nächste Bundestagswahl statt. Interessierte die sich kurzfristig im Wahlvorstand engagieren wollen, können sich gern noch bei mir melden.

Ich wünsche Euch einen guten Start ins neue Jahr.

Herzliche Grüße
Euer Ortschaftsbürgermeister
Konstantin Schwark

Ortschaft Mönchenholzhausen

Nichtamtliches

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Mönchenholzhausen,

ich hoffe, Sie sind gut ins neue Jahr 2025 gerutscht. Unser Ortschaftsrat und ich wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, glückliches, friedvolles Jahr 2025. Alles, was Sie sich für das neue Jahr wünschen und vorgenommen haben, soll in Erfüllung gehen.

Im zurückliegenden Advent überraschten uns die Zimmerei Silvio Mende, der Dachdeckerbetrieb Udo Bendisch, Kameraden der FFW Mönchenholzhausen und die Grüncontainer Mannschaft damit, dass sie in der Ortsmitte von Mönchenholzhausen einen wunderschönen Weihnachtsbaum aufstellten. Die Lichter an dem Weihnachtsbaum, unsere angestrahlte Kirche mit dem Weihnachtsstern im Turm brachten Advents- und Weihnachtsstimmung nach Mönchenholzhausen. Vielen Dank für diese Initiative. Sie fand ein großes positives Echo bei unseren Einwohnern.

Eine sehr schöne mittlerweile fast 20-jährige Tradition von Marion und Dittmar Teschke ist die Gestaltung eines Kalenders speziell mit Bildern von Mönchenholzhausen. In nahezu jedem Mönchenholzhausener Haushalt schmücken jedes Jahr Teschkes Kalender die Wohnungen. Dieses Jahr ist das Thema, „Mönchenholzhausen von Oben“. Es gibt noch Kalender bei Familie Teschke, in der Lindenstraße. Vielen Dank auch hierfür.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen noch ein paar Informationen geben.

Der nächste Rentnernachmittag ist am Donnerstag, 16. Januar 2025 im Bürgerhaus Mönchenholzhausen. Alle Rentnerinnen und Rentner unseres Ortes sind herzlich eingeladen.

Unsere Annahmestelle für Grünabfälle, der Grüncontainer, ist ab 08. Januar 2025 wieder mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, informieren Sie sich bitte in den Schaukästen über aktuelle Themen in unserer Gemeinde und unserem Ort.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Henrik Slobodda

Ortschaft Niederzimmern

Nichtamtliches

Liebe Zimmrische,

die schöne, aber auch anstrengende Weihnachtszeit ist vorbei. Ich wünsche uns allen ein gesundes neues Jahr, mit viel Erfolg und Gesundheit. Lasst uns gemeinsam ein wundervolles neues Jahr 2025 gestalten, die alten Probleme abschließen und die neuen Herausforderungen meistern.

Es war wieder wunderbar zu sehen, wie unser Dorf in der Weihnachtszeit gestrahlt hat. Von Weihnachtsmärkten, Kinderbasteln, Adventsturnen bis hin zu unserem 3. Adventsmarkt im Pfarrhof. All dies wurde von unseren Adventstürchen begleitet und sorgte für eine wunderbare Weihnachtszeit mit Familie, Bekannten und Freunden.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer, Förderer und Sponsoren: SIG Gerüstbau Maaßen, Meier's Elektroservice Neumark, Agrarproduktion Niederzimmern GmbH. Auch unseren tollen Vereinen in Niederzimmern möchte ich ganz herzlich danken.

Hier einige Impressionen handgefertigter Nachbauten unserer Kirche und Feuerwehrhaus
Danke Familie Köhler NDZ



Niederzimmern@grammetal.de

Angergasse 6 Dorf- und Vereinszentrum

Es ist geschafft! Ein paar Kleinigkeiten fehlen noch, aber unser neuer Veranstaltungsraum kann ab Februar bei Katrin Denk unter der Telefonnummer 0173/79 95 59 7 gebucht werden. Im nächsten Grammetalboten werde ich versuchen, mehr Details dazu zu veröffentlichen.

Ein großes Dankeschön geht an Frau Katrin Hucke, unsere zukünftige Hauptamtsleiterin. Sie hat es geschafft, trotz vieler Widrigkeiten wie Notaufnahme und freitags um 18 Uhr, unsere Bauunterlagen noch rechtzeitig bei der Förderstelle einzureichen. Dadurch bekommen wir knapp 60% unserer Ausgaben aus der Neugliederungsprämie als Förderung erstattet.

Ebenso möchte ich mich bei Frau Gröber und Frau Model für ihre Unterstützung durch das Leader-Team bedanken. Ohne sie wäre es fast unmöglich gewesen, unseren Raum mit Fördergeldern zu verwirklichen.

Ein großer Dank geht an alle Firmen, die es in der kurzen Zeit nach den Förderungsauflagen ermöglicht haben, dieses Projekt zu verwirklichen. Vom Abriss bis hin zum Wiederaufbau, von der Elektrik bis zu den Malerarbeiten sowie dem neuen Bodenbelag, der Küche und den Türen und vielem mehr.

Baugeschäft Andre´ Lehmann; Elektro Schmidt; Heinrich Schmid; Fa. Steve Nittel, Heizungsbau Hampel; Einbauküchen preiswert und gut Sömmerda; Selgros Erfurt.

Ein großer Dank geht auch an die Gemeinde Grammetal und



Name des Projektes:

Dorf- und Vereinszentrum Niederzimmern
Angergasse 6

Kurzbeschreibung des Projektes:

Altersgerechter Umbau in einen
Veranstaltungsraum, für Vereinstreffen,
Rentnernachmittage, Blutspenden,
Vorträge, Ausstellungen,
Gemeinderatssitzungen und vieles mehr.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Regionale LEADER - Aktionsgruppe
Weimarer Land - Mittelthüringen e.V.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1.150-Jahrfeier Niederzimmern

Die Vorbereitungen für unsere 1.150-Jahrfeier laufen bereits und es sind viele tolle Ideen eingegangen. Dazu gehören Chroniktafeln an unseren historischen Gebäuden, offene Höfe, ein Festumzug

sowie Film- und Theateraufführungen. Auch mehrere Abendveranstaltungen sind geplant. Es gibt viel zu organisieren und jede Hilfe ist herzlich willkommen.

Unsere 1.150-Jahrfeier findet vom 26. Juni bis zum 05. Juli 2026 statt. Für unsere Jahrfeier sammeln wir Gummistiefel und suchen wieder Höfe, die mitwirken möchten, sowie Freiwillige und Sponsoren. Bei Interesse könnt ihr euch gern unter niederzimmern@grammetal.de melden.

Der nächste Vereinsstammtisch findet unter Vorbehalt am 21. Januar 2025 um 19:00 Uhr in der Angergasse 6 in Niederzimmern statt. Alle Unterstützer und Interessierten sind herzlich eingeladen! Die Themen werden die 1.150-Jahrfeier, Terminplanungen und die Unterstützung der Vereine sein.

Gemeinde Grammetal

Leider gibt es nicht nur positive Nachrichten für das neue Jahr. Die Gemeinde musste noch im alten Jahr die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festsetzen.

Durch die Änderung der Messbeträge im Rahmen der Grundsteuerreform hat die Gemeinde nur den Inflationsausgleich der letzten vier Jahre angewandt. Dennoch wird es bei den Kosten für jeden Einzelnen Veränderungen geben.

Ebenso mussten aufgrund der hohen Lohnkosten in den Kindergärten der Gemeinde sowie deren Nebenkosten und der rückläufigen Unterstützung durch Kreis und Land die Elternbeiträge angehoben werden. Weitere Gründe sind die Coronazeit, das gutgemeinte Nicht-Anpassen der Elternbeiträge in den letzten fünf bis sechs Jahren, der Rückgang der Kinderzahlen und die Erhöhung des Betreuungsschlüssels.

Entnehmt bitte die Zahlen der Veröffentlichung durch die Gemeinde.

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeden Montag von 17:30 bis 18:30 Uhr statt. Für gesonderte Terminvereinbarungen und andere Anfragen könnt ihr euch gerne per E-Mail an niederzimmern@grammetal.de wenden. **Telefonisch während der Sprechzeiten ist nicht mehr möglich, da das Telefon im Büro durch die Verwaltung abgemeldet wurde.** Bei dringenden telefonischen Fragen bitte ich, in der Verwaltung unter der Nummer 03643 8311-0 anzurufen.

Die Bürgermeistersprechstunde findet ab dem 29.01.2025 wieder regelmäßig statt. In dringenden Fällen bitte an niederzimmern@grammetal.de wenden oder telefonisch die Verwaltung unter 03643 8311-0 kontaktieren.

Ich wünsche uns allen viel Kraft und ein wunderbares Jahr 2025.

Euer Ortschaftsbürgermeister,
Lars Liebeskind
Niederzimmern, den 17. Dezember 2024

Ortschaft Obernissa

Nichtamtliches

Hallo Obernissa,

das Jahr 2025 hat begonnen und ich hoffe, dass Sie alle schöne Feiertage verleben konnten und gut im neuen Jahr angekommen sind. Während ich diesen Text schreibe, habe ich noch den Klang unserer Orgel und des Konzertes von Sunny Side Up im Ohr und fühle die tolle Stimmung in unserer Dorfkirche. Auch unsere Rentnerweihnachtsfeier war gut besucht, es gab viele Begegnungen und angenehme Gespräche. Diese positive Atmosphäre sollte uns ins Jahr 2025 begleiten, für das ich Ihnen persönliches Wohlergehen wünsche. Für uns alle hoffe ich auf ein positives Umfeld, in dem wir das Leben im Grammetal und hier in Obernissa nach unseren Wünschen und Vorstellungen gestalten können.

Uns erwartet viel Neues. Eine neue Landesregierung haben wir noch im Dezember bekommen. Die Bundestagswahl im Februar wird auch auf Bundesebene eine neue Regierungskoalition und damit Veränderungen bringen, mit denen umzugehen sein wird. Schnelle Lösungen oder radikale Umbrüche sind dabei sicher nicht zu erwarten und nach meiner Auffassung auch nicht wünschenswert. Zu vielfältig sind die Interessen und Erwartungen der Menschen im Land. Da sind Kompromisse gefragt, die möglichst breit akzeptiert werden können und unser Land wieder voranbringen. Für Thüringen hoffe ich auf stärkere Beachtung der Belange des Lebens im ländlichen Raum, so dass wir in der Landgemeinde mehr Möglichkeiten erhalten, die Lebensbedingungen für alle Altersgruppen dauerhaft attraktiv zu gestalten.

Der Ortschaftsrat wird sich auf seiner nächsten Sitzung am 8. Januar mit den Zielen und Vorhaben für das Jahr 2025 befassen, daher möchte ich hier noch nicht näher darauf eingehen. Die wesentlichen Themen sind aus meinen Beiträgen aus dem letzten Jahr bekannt. Daran möchten wir anknüpfen. Auch neue Ideen unserer Dorfkümmern werden hier einfließen. Und natürlich sind wir immer für Ideen und Hinweise aus unserer Bevölkerung dankbar und werden wieder versuchen, viele Einwohner für die Mitarbeit zu begeistern. Wir sind uns dabei weiterhin der bewährten Hilfe durch den Förderverein Obernissa gewiss und zählen zukünftig auch verstärkt auf die Unterstützung der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr. Gegenwärtig befindet sich ein Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Obernissa in Gründung. Ich hoffe sehr, dass dieser Prozess bald

abgeschlossen werden kann. Der Verein wird sich dann auch auf dieser Seite im Amtsblatt vorstellen.

Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle allen für die großzügigen Spenden nach unserem Konzert mit Sunny Side Up in der Kirche. Wir konnten der Band eine wohl verdiente Gage übergeben und haben 370 Euro für wichtige Reparaturen an der Kirche erhalten. Hier möchte ich auch meinen Aufruf zur Unterstützung der Bemühungen zu Erhalt unserer Kirche erneuern. Bisher hat sich ein Interessent gemeldet, worüber ich mich sehr gefreut habe. Ich hoffe sehr auf weitere Unterstützer. Für Fragen dazu stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Auch die Idee zur Betreuung unserer Torlinden an der Straße aus Richtung Sohnstedt durch eine Familie mit Kindern betone ich an dieser Stelle noch einmal. Sie ist in der letzten Ausgabe des Grammetalboten nachzulesen. Ich würde mich sehr freuen, wenn sich dazu Familien aus unserer Ortschaft bereithalten könnten.

Eine Veränderung konnte noch im alten Jahr erreicht werden: Der Gemeinderat der Landgemeinde Grammetal hat auf seiner letzten Sitzung im alten Jahr den Beschluss zum nächtlichen Abschalten der Ortsbeleuchtung aufgehoben. Die Festlegung der Schaltzeiten obliegt nun dem Bürgermeister, Herrn Bodechtel, der um das Votum aus den Ortschaften gebeten hat. Der Ortschaftsrat hat daraufhin beschlossen, die Straßenbeleuchtung in Obernissa täglich erst 01.00 Uhr abzuschalten. Die Schaltuhr wurde dem entsprechend umgestellt. Parallel zur Bundestagswahl möchten wir dazu noch eine Befragung im Ort durchführen und die Zeiten dann nach dem Willen der Mehrheit einstellen. Ich werde dazu rechtzeitig vor der Wahl noch einmal informieren.

Die für den 23. Februar 2025 geplante Wahl zum Deutschen Bundestag gilt es auch in Obernissa vorzubereiten. Dazu sind wieder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht. Im Amtsblatt vom Dezember 2024 waren bereits ein Aufruf (Seite 10) und das Formular zur Bereitschaftserklärung (Seite 11) enthalten. Gern stelle ich das Formular auch bereit, ein Anruf genügt. Ich hoffe auf ein bewährtes starkes Wahlhelferteam.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Hans-Peter Goltz

Öffentlicher Teil

Vereinsnachrichten, Sonstige Informationen

Kirchliche Termine und Nachrichten

Für alle Kirchengemeinden:

2. Februar	18.00 Uhr	Taizé-Gottesdienst zu Lichtmess in Hopfgarten
------------	-----------	---

Niederzimmern

12.01.25	09.30 Uhr	Gottesdienst
26.01.25	14.00 Uhr	Einführungsgottesdienst Pfr. vom Dahl auf eine Vertretungsstelle

Hopfgarten

12.01.25	10.30 Uhr	Gottesdienst
02.02.25	18.00 Uhr	Taizé-Gottesdienst zu Lichtmess

Nohra

18. Januar	18 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. vom Dahl
------------	--------	--------------------------------

Ulla

18. Januar	17 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. vom Dahl
------------	--------	--------------------------------

Hinweis

Ab Januar ist Pfr. Friedemann vom Dahl als 2. Vertretungspfarrer im Kirchenkreis Weimar eingestellt. Er wird zunächst die geistliche Betreuung und Gottesdienste der Kirchengemeinden im Pfarramt Niederzimmern übernehmen. Er ist zu erreichen unter: 03643-511611 oder 0176 53624922

Seine Einführung erfolgt am 26. Januar um 14 Uhr in einem Gottesdienst in der Niederzimmerner Kirche.

Da er ab Januar die Gottesdienste übernehmen wird, können zurzeit noch keine Gottesdienste für Januar, Februar, März geplant werden.



HKV
Der
HAYNER KARNEVALVEREIN
lädt zu den:

NARRENSITZUNGEN
15.02./22.02./28.02./01.03.25

Weiberfastnacht-
programm für Gäste 16+

Kartenverkauf am 25.01.25,
15.00 Uhr Feuerwerkhaus Hayn
oder telefonisch unter 036209 40522

Wir freuen uns auf euch!

verantwortlich für den Beitrag: K. Schreiber

Ein dreifaches Helau mit dem SKV ins Jahr 2025

In der neuen Saison 2025 werden wir wieder ein glanzvolles Programm unseren Gästen präsentieren. Dazu sind alle Mitglieder schon seit längeren wieder voll im Einsatz.

Mit unserem neuen Technikteam „Your Night Event“ die uns die nächsten Jahre begleiten werden, sind unsere Veranstaltungen mit Licht und Ton bestens ausgestattet. Dieses Team, unter anderen mit DJ „Der Kurze“, wird auch nach den Veranstaltungen für sehr gute Tanzmusik für jung und jung gebliebene sorgen.

Die Veranstaltungen finden in der Nahalla zu Gutendorf, in der wir seit einigen Jahren schon präsent sind statt. Hierzu sind alle Narren und Narrenesen recht herzlich eingeladen.

Es soll wieder eine unvergessliche Saison für uns und unsere Gäste werden. Hierzu haben wir wie immer keine Kosten und Mühen gescheut.

Zusammen mit unserem fantastischen Publikum wollen wir es wieder mit bester Stimmung richtig krachen lassen.

Wie nicht anders zu erwarten sind wir am 02.03.2025 wieder beim Erfurter Karnevalsumzug live dabei.



Für die verlässliche Unterstützung unserer Sponsoren, den Wagenengeln der Kirmesgesellschaft Rohda und natürlich den einheimischen Gutendorfern gilt ein besonderer Dank, denn ohne diese könnten wir diesen kulturellen Höhepunkt nicht meistern.

Veranstaltungsort Gutendorf altes Kulturhaus

Unsere Veranstaltungen im Überblick:

- 25.01.2025 Prunksitzung in Gutendorf Beginn 19.11 Uhr
- 15.02.2025 Prunksitzung in Gutendorf Beginn 19.11 Uhr
- 01.03.2025 Prunksitzung in Gutendorf Beginn 19.11 Uhr

Der Kartenvorverkauf erfolgt über Ute Menger unter 0152 - 05642322.



Es ist wieder soweit-
wir feiern die fünfte Jahreszeit!

Der Faschingsclub Hopfgarten
lädt zur
Faschingsparty
am 22.02.2025 um 20:11 Uhr
in die Gaststätte
„Zur Weintraube“
ein.
FCH lebt- der Saal bebt!
HOPFGARTEN
HOPP- HOPP
Kartenvorverkauf: 31.01.25 um 17 Uhr
in der „Weintraube“
Eintritt: 19:00 Uhr
Eintritt: 10,-€

verantwortlich für den Beitrag: S. Schunke-Liebskind